

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1955

Hamburg, 30. Dezember 1955

Nummer 9
Letzte Jahresnummer 1955

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung über die Leistungsprüfung von Kirchenmusikern
2. Verordnung betr. die Grenzziehung zwischen den Kirchengemeinden St. Gertrud und Alt-Barmbek
3. Verordnung betr. die Grenzziehung zwischen den Kirchengemeinden Alt-Barmbek und Eilbek-Versöhnungskirche
4. Verordnung betr. Trennung der Kirchengemeinden St. Johannis-Eppendorf und St. Martinus-Eppendorf

5. Verordnung betr. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Kalenderjahr 1956

II. Von der Landessynode

- ### III. Verwaltungsanordnungen
- Verhütung von Unfällen bei Glätteis

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen
2. Einweihung der St. Michael-Kirche

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung über die Leistungsprüfung von Kirchenmusikern

1. Das Aufrücken eines Kantors und Organisten der Hamburgischen Landeskirche aus der Klasse 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in die Klasse 2 ist von der Ausstellung eines Leistungszeugnisses durch den Landeskirchenrat abhängig, das auf Grund der folgenden Vorschriften erworben werden kann.
2. Zur Leistungsprüfung melden kann sich jeder hamburgische Kirchenmusiker, der die B-Prüfung der hamburgischen oder einer anderen anerkannten Kirchenmusikschule bestanden hat, eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einer hamburgischen Kirchengemeinde oder Anstalt nachweisen kann und möglichst auch am Fortbildungswerk für Kirchenmusiker der Hamburgischen Landeskirche teilgenommen hat. Über die praktische Tätigkeit hat der Bewerber ein pfarramtliches Zeugnis in verschlossenem Umschlag seiner Meldung beizufügen.
3. Die Prüfung wird abgenommen von einer vom Landeskirchlichen Amt für Kirchenmusik zu ernennenden Prüfungskommission, die aus einem Pastor und zwei Kirchenmusikern bestehen soll. Der Vorsitzende des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik und der Referent des Landeskirchenrates haben jederzeit das Recht, an der Prüfung teilzunehmen.
4. Der Kantor hat in der Leistungsprüfung folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Chorsingen im Rahmen einer musikalischen Vesper in der eigenen Gemeinde oder in der Stunde der Kirchenmusik.
 - b) Abhalten einer Chorübungsstunde.
 - c) Abhalten eines Gemeindesingens.
5. Der Organist hat in der Leistungsprüfung folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a) Orgelspiel in einer musikalischen Vesper in der eigenen Gemeinde oder in der Stunde der Kirchenmusik.
 - b) Verschiedene Formen der choralgebundenen und freien Improvisation.
6. Die Prüfungskommission kann für alle drei Prüfungsfächer bestimmte Aufgaben stellen.
7. Die Leistungsprüfung findet einmal jährlich im Spätherbst statt. Die Bewerbungen sind bis spätestens 30. September jeden Jahres dem Landeskirchenrat einzureichen.
8. Über die abgelegte Leistungsprüfung stellt der Landeskirchenrat dem Prüfling eine Bescheinigung aus, die auf „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ lautet.
9. Mit bestandener Prüfung rückt der Prüfling mit dem 1. April des nächsten Kalenderjahres in die Klasse 2 der Vergütungsgruppe für Kirchenmusiker auf.
10. Der Vorsitzende des Landeskirchlichen Amtes für Kirchenmusik kann in einzelnen Ausnahmefällen Abweichungen von der Prüfungsordnung zulassen.

H a m b u r g , den 24. November 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. B r a n d i s , Präsident

2. Verordnung betr. die Grenzziehung zwischen den Kirchengemeinden St. Gertrud und Alt-Barmbek

§ 1

Im Einverständnis mit den Kirchenvorständen St. Gertrud und Alt-Barmbek wird der zwischen den Straßen Finkenau und Wagnerstraße liegende Teil der Kirchengemeinde Alt-Barmbek aus dieser ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde St. Gertrud eingepfarrt.

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Alt-Barmbek und St. Gertrud verläuft nunmehr wie folgt:

Vom Eilbekkanal über die Uferstraße an der Südwestseite der beiden Schulen und des Sportplatzes bis zum Klinikweg. In der Mitte des Klinikwegs weiter nordostwärts und umbiegend nach Nordwesten über die Oberaltenallee und Hamburger Straße bis an die alte Grenze von Alt-Barmbek und West-Barmbek.

§ 2

Diese Grenzänderung tritt mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

H a m b u r g, den 1. Dezember 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(102)

3. Verordnung betr. die Grenzziehung zwischen den Kirchengemeinden Alt-Barmbek und Eilbek-Versöhnungskirche

§ 1

Im Einverständnis mit den Kirchenvorständen Alt-Barmbek und Eilbek-Versöhnungskirche wird der zwischen der Vorortbahn, den Straßen Dehnhaiide, Friedrichsberger Straße, Holsteinischer Kamp, von-Essen-Straße, dem Eilbekkanal und der Wandse liegende Teil der Kirchengemeinde Alt-Barmbek aus dieser ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche eingepfarrt. Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Alt-Barmbek und Eilbek-Versöhnungskirche verläuft nunmehr wie folgt:

Vom Osten auf der Vorortbahn nach Norden bis zur Mitte der Straße Dehnhaiide, auf der Mitte der Dehnhaiide bis zur Mitte Friedrichsberger Straße, auf dieser nach Süden bis zum Holsteinischen Kamp südlich der Häuser am Holsteinischen Kamp nach Westen bis zur von-Essen-Straße, dann östlich der Häuser in der von-Essen-Straße nach Süden in die alte Grenze übergehend.

§ 2

Die Grenzänderung tritt mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

H a m b u r g, den 1. Dezember 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(102)

4. Verordnung betr. Trennung der Kirchengemeinden St. Johannis-Eppendorf und St. Martinus-Eppendorf

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird die Kirchengemeinde Eppendorf in eine „Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf“ und eine „Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf“ geteilt.

§ 2

Die Trennungslinie der Kirchengemeinden Eppendorf und St. Martinus-Eppendorf verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt Eppendorfer Landstraße/Curschmannstraße hinter den Häusern an der Westseite der Eppendorfer Landstraße bis zum Lokstedter Weg, dann hinter den Häusern an der Nordseite des Lokstedter Wegs bis zur Tarpenbekstraße, Ostseite Tarpenbekstraße bis zur Güterumgehungsbahn, auf der Güterumgehungsbahn nach Westen bis zur Lokstedter Grenze.

§ 3

(1) Zum Kirchenvorstand St. Martinus-Eppendorf treten vom Kirchenvorstand St. Johannis-Eppendorf über:

1. Pastor Hans Feldhusen
2. Pastor Gerhard Risch
3. der Kirchenvorsteher Adolf Thiede, Hamburg 20, Schottmüllerstraße 32

(2) Die Zuwahl des Kirchenvorstandes St. Johannis-Eppendorf ist auf Grund des § 30 des Wahlgesetzes für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948, die Neuwahl des Kirchenvorstandes St. Martinus-Eppendorf auf Grund des § 32 des genannten Wahlgesetzes umgehend vorzunehmen.

(3) Ferner treten zur Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf von der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf über:

1. eine Gemeindegeliebte
(die Stelle ist zur Zeit unbesetzt)
2. der Organist und Kantor Manfred Kluge
3. der Kirchendiener Walter Deumann

§ 4

Die Kirchenbuchführergeschäfte der Kirchengemeinde St. Martinus-Eppendorf werden weiterhin vom Kirchenbüro St. Johannis-Eppendorf geführt.

H a m b u r g, den 1. Dezember 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(102)

5. Verordnung betr. Festsetzung des Kirchensteuer-Hundertsatzes für das Kalenderjahr 1956.

Auf Grund § 59, Abs. 1, der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der Einkommensteuer 1956.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird gemäß § 2, Abs. 3, der Kirchensteuerordnung vom 18. März 1947, auch in den Fällen des § 3 Abs. 1, der Kirchensteuerordnung, auf DM 3.— jährlich festgesetzt.

§ 2

Bei Kirchensteuerpflichtigen die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, beträgt die Kirchensteuer 8 v. H. der Lohnsteuer.

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer bei Lohnsteuerpflichtigen wird, auch in den Fällen des § 3, Abs. 1, der Kirchensteuerordnung, für jeden angefangenen Arbeitstag auf 1 Pfg., bei wöchentlicher Lohnzahlung auf 6 Pfg. und bei monatlicher Lohnzahlung auf 25 Pfg. festgesetzt.

§ 3

Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer erhoben werden, sind auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag aufzurunden.

Kirchensteuerbeträge, die als Zuschlag zur Lohnsteuer im Wege des Abzugsverfahrens erhoben werden, sind bei der Berechnung nach der Jahreslohnsteuertabelle auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag, bei monatlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag, bei wöchentlicher Lohnzahlung auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag, bei täglicher Lohnzahlung auf einen vollen Pfennigbetrag aufzurunden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

H a m b u r g, den 20. Dezember 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(451)

II. Von der Landessynode

III. Verwaltungsanordnungen

Verhütung von Unfällen bei Glatteis

Einige Unfälle, die durch unterlassenes oder schlechtes Streuen bei Glatteis entstanden sind, geben zu folgenden Hinweisen Anlaß:

Nach polizeilicher Vorschrift muß das Streuen bei Glatteis bis 8.30 Uhr vormittags beendet sein; falls nötig, ist mehrmals am Tage zu streuen. Für Unfälle, die sich aus einer Verletzung dieser Streupflicht ergeben, haftet die Versicherung, nicht dagegen für eine der Gemeinde auferlegte polizeiliche Strafe. Eine Haftung der Versicherungsgesellschaft entfällt, wenn eine Kirchengemeinde gegen die polizeilichen Vorschriften verstößt in der Annahme, sie brauche sich nicht um sie zu kümmern, weil ja eine Haftpflichtversicherung

vorliege. Ferner haftet die Versicherungsgesellschaft nicht, wenn nach einem eingetretenen Unfall die Kirchengemeinde nicht alles tut, um die Fehlerquelle abzustellen. Tritt also bei Vernachlässigung dieser Abstellpflicht ein gleicher Schaden noch einmal ein, ist die Versicherungsgesellschaft nicht haftbar.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, ihre Kirchendiener und alle sonst mit dem Streuen beauftragten Personen eingehend auf ihre Pflichten und die entsprechenden Polizeiverordnungen hinzuweisen.

H a m b u r g, den 6. Dezember 1955

Der Landeskirchenrat
Dr. Brandis, Präsident

(4020)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 24. und 25. November 1955 die nachstehend aufgeführten Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Landesbischof Prof. D Knolle das erste theologische Examen bestanden:

Martin Runge
Hans Jürgen Wenn
Frl. Elisabeth Pasewaldt

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete:
„Abraham“

(205)

2. Einweihung der St. Michael-Kirche

Am Michaelstag, 29. September 1955, wurde die in der Kirchengemeinde Bergedorf neuerbaute St. Michael-Kirche durch Oberkirchenrat Prof. D. Dr. Herrtrich DD, in Vertretung von Landesbischof Prof. D Knolle, geweiht und ihrer Bestimmung übergeben.

(510)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Eppendorf wählte in seiner Sitzung vom 6. Juni 1955 im abgekürzten Wahlverfahren unter Leitung von Landesbischof Prof. D. Knolle Hilfsprediger Pastor Gerhard Risch zum Pastor der Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Risch mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in dieses Amt berufen.
(202)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 10. November 1955 ist Pastor Hubert Kremser aus Gottsbüren (Ev. Landeskirche Kurhessen-Waldeck) auf Grund § 34 der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Wirkung vom 1. Januar 1956 zum Pastor für die Jugendamtsheime berufen worden.
(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1955 Oberkirchenrat Prof. D. Dr. Volkmar Hertrich DD, Hauptpastor an der Hauptkirche St. Katharinen, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landesbischofs beauftragt.
(1522)

Die in der Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche freie Gemeindehelferinnenstelle wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 mit der Gemeindehelferin Gabriele von Allwörden besetzt.
(235)

Die in der Kirchengemeinde Epiphaniien freie Gemeindehelferinnenstelle wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 kommissarisch mit der Gemeindehelferin Johanna Lorenzen besetzt.
(235)

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat gemäß Beschluß vom 6. Mai 1955 dem Kirchenmusiker Werner Schröter, Kirchengemeinde Eilbek-Versöhnungskirche, für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Staatlichen Hochschule für Musik die Dienstbezeichnung „Professor“ beigelegt.
(231)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung überwiesen:

Martin Runge zu Pastor v. d. Fecht, Kirchengemeinde Uhlenhorst

Hans Jürgen Wenn zu Pastor Müsing, Kirchengemeinde Hamm

Frl. Elisabeth Pasewaldt zu Pastor Baldenius, Kirchengemeinde Nord-Winterhude

H a m b u r g , den 1. Dezember 1955

Der Landesbischof
D Knolle

(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Gemeindehelferin Erika Wischniewski, Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst, scheidet mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.
(235)

VI. Mitteilungen

VII. Berichtigungen

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Hamburg, 31. Dezember 1955



Nachruf

Am 2. Dezember 1955 hat Gott der Herr unseren verehrten und lieben Landesbischof, den

Bischof und Hauptpastor an St. Petri Professor D. Theodor Knolle

unmittelbar aus der Ausübung seines bischöflichen Dienstes heimgerufen. In den Nachmittagsstunden des vorhergehenden Tages hatte D. Knolle noch an der Sitzung des Landeskirchenrats teilgenommen. Dort brach er vorzeitig auf, um auf der Zehnjahresfeier des Hamburgischen Männerwerks in der Schule in Harvestehude ein Wort des Grußes zu sagen. Viele von denen, die an diesem Abend dabei waren, haben es ausgesprochen, daß dieses letzte Zeugnis unseres Landesbischofs von besonderer Kraft und Freudigkeit gewesen sei. Bei den letzten Sätzen wurde er von einer Schwäche befallen. Noch einmal versuchte er sich aufzurichten, weil doch der Dienst weitergehen sollte. Das letzte Wort war ein Wort der Dankbarkeit: „Ich bin von lauter Freunden umgeben . . .“ Wenige Stunden danach, in der Morgenfrühe des 2. Dezember, hat Gott ihn heimgenommen.

In tiefer Dankbarkeit blickt unsere Hamburgische Landeskirche auf das Leben und den Dienst ihres heimgegangenen Bischofs. In vielfältiger und bewegender Weise ist es in den Stunden des Abschieds bezeugt worden, was er seiner Landeskirche und darüber hinaus unserer Stadt Hamburg gewesen ist.

Als Landesbischof D. Theodor Knolle vor etwas mehr als 31 Jahren zum Hauptpastor von St. Petri nach Hamburg berufen wurde, hatte er bereits fast elf Jahre als Pastor im Dienst der Gemeinde gestanden. Am 18. Juni 1885 wurde Theodor Knolle in Hildesheim als Sohn einer Kaufmannsfamilie geboren. Nach dem Studium in Halle, Marburg und Berlin erhielt er 1913 seine erste Pfarrstelle in Greppin bei Bitterfeld. Am 1. Januar 1916 wurde er Pfarrer an der Stadtkirche in Wittenberg. Von dort kam er dann am 1. Oktober 1924 nach Hamburg. Hier trat er — über die Grenzen des Hauptpastorats hinaus — früh in gesamtkirchliche Verantwortung. 1929 wurde er Mitglied des Landeskirchenrats. Im gleichen Jahr verlieh ihm die Theologische Fakultät der Universität Halle-Wittenberg die Würde eines Ehrendoktors der Theologie. 1933 berief ihn der erste hamburgische Landesbischof D. Dr. Schöffel zum Generalsuperintendenten. Nach dem Rücktritt von Landesbischof D. Schöffel wurde D. Knolle 1934 Mitbegründer des Bruderrates der Bekennenden Kirche in Hamburg. Nach dem Zusammenbruch 1945 gehörte er zunächst der „Einstweiligen Leitung“ und dann dem Landeskirchenrat an. 1946 erhielt er die Amtsbezeichnung Oberkir-

chenrat als Vertreter des Landesbischofs, 1948 wählte ihn die Synode zu ihrem Präsidenten. Die Synode hat D. Knolle geleitet, bis er am 20. Dezember 1954 zum Landesbischof in Nachfolge von Landesbischof D. Dr. Schöffel gewählt wurde.

Drei große Themen haben von Anfang an dieses reiche und erfüllte Leben bestimmt. Das erste brachte D. Knolle von Wittenberg nach Hamburg mit: Für ihn war Theologie und Lebenswerk Luthers nicht nur Geschichte, sondern gegenwärtige Verpflichtung und Entscheidung. Er liebte die Lutherische Kirche und hat sich bis zuletzt als ihr treuer Diener gefühlt. Er besaß nicht nur eine profunde Kenntnis der Schriften Luthers, sondern er hatte es gelernt, alle Fragen der Lehre und Verkündigung vom Bekenntnis der Kirche her zu entwickeln und zu verantworten. In der Lutherforschung galt D. Knolle als ein Gelehrter von Rang. Seine Schriften zeigen Schritt um Schritt, wie sehr das hohe Ansehen berechtigt war, das er hier besaß. Als Herausgeber der Zeitschrift „Luther“ und des „Lutherjahrbuches“ hat er die Lutherforschung ebenso wesentlich bestimmt, wie durch die weitreichende Arbeit in der Führung der Luthergesellschaft, deren zweiter Präsident er nach dem Kriege wurde. Seine Arbeiten am Probetestament, seine Bearbeitung der Glossen Luthers zum Psalter haben in der Geschichte der Forschung ihren festen Platz.

Von dieser Arbeit wurde D. Knolle auf das Herzstück allen kirchlichen Dienstes, auf die Frage der Neugestaltung des Gottesdienstes geführt. Je länger desto mehr hatte er an der liturgischen und liturgiewissenschaftlichen Arbeit teil. Bald stand er in der ersten Reihe derer, die angesichts der Verkümmern der gottesdienstlichen Formen in Anknüpfung an den Gottesdienst der Alten Kirche und der Kirche der Reformation eine wesenhafte Erneuerung anstrebten. An der Gestaltung der Agende I hatte D. Knolle bestimmenden Anteil. Dabei war er kein enger Liturgiker, sondern er behielt auch hier einen weiten Blick und blieb immer ein Lernender. Er hatte erkannt, daß liturgische Ordnung nicht in wenigen Jahren wachsen kann, sondern daß hier der Pulsschlag der Kirche schlägt, die nach Jahrhunderten rechnet. Es war bezeichnend für D. Knolle, daß die praktische Erprobung der liturgischen Formen im Gottesdienst der Hauptkirche St. Petri ihm immer das wichtigste war. Freude erfüllte ihn, wenn er sah, daß manches von dem, was dort erprobt war, auch von anderen Gemeinden der Landeskirche übernommen wurde.

Es war zunächst erstaunlich, daß neben diesen beiden Hauptthemen des heimgegangenen Bischofs bis ins hohe Alter eine leidenschaftliche Anteilnahme an der volksmissionarischen Arbeit, ja an der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche im weiten Sinne verstanden, seinen Dienst bestimmte. Insofern ist es wirkliche Erfüllung, daß er gerade im Dienst des Männerwerkes, das ihm besonders am Herzen lag, heimgelassen wurde. D. Knolle hat ein großes Maß an Zeit der Mitwirkung an der Rundfunkarbeit und an der Arbeit der weltlichen und kirchlichen Presse gewidmet. Auch hier reichte seine Verantwortung über Hamburgs Grenzen hinaus. In den Synoden der EKD und VELKD hat er gerade zu diesen Fragen wiederholt Stellung genommen. In der Bischofskonferenz gehörte er trotz seines Alters zu denen, die am kühnsten und aufgeschlossensten auch ganz neuen Arbeitsformen der Kirche zugewandt waren.

Aber das Wichtigste blieb ihm bis zuletzt die Verkündigung und die Seelsorge. Deshalb blieb er auch Hauptpastor an St. Petri, nachdem er zum Bischof gewählt worden war. Mit großer Treue hat er Sonntag um Sonntag seiner Gemeinde gedient. In der persönlichen Seelsorge war er unermüdlich, von großer Verlässlichkeit und einer im Alter immer noch wachsenden Güte. Den Pfarrhäusern unserer Landeskirche war er innerlichst verbunden und hat ihre Sorgen bis zuletzt geteilt. Den Kandidaten und Vikaren war er Lehrer und väterlicher Freund. Viele haben von ihm Entscheidendes für die ganze Ausrichtung des Amtes gelernt.

Gott hat unsern heimgegangenen Bischof in der kurzen Zeit seines bischöflichen Amtes in besonderer Weise gesegnet. So waren diese letzten Monate wie eine Erfüllung — und ein Aufbruch zugleich. Wir danken ihm über das Grab hinaus seinen Dienst und seine väterliche Güte.

Requiescat in pace et lux aeterna luceat ei!

D. Volkmar Hertrich.